

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

3167K – VERSICHERUNGSVERMITTLER

Abweichend von Artikel 4.2.7. AVBV bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadensersatzverpflichtungen aus nicht rechtzeitigem Abschluss (Fortsetzung oder Erneuerung) und aus nicht ausreichendem oder nicht vollkommenem Umfang sowie aus nicht rechtzeitiger Bezahlung der Prämien (Beiträge) von Versicherungsverträgen.